

**Bekanntmachung der Planfeststellung für die 4. Planänderung zum Vorhaben
„Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde – Staaken,
Planfeststellungsabschnitt 4.4“, Bahn-km 113,280 bis 125,397 der Strecke 6107 Berlin
Hbf-Le Bf - Lehrte und Bahn-km 213,939 bis 226,053 der Strecke 6185 Berlin-Spandau
– Oebisfelde in den Gemeinden Hansestadt Stendal, Bismark (Altmark) und
Hansestadt Gardelegen**

Mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) (Planfeststellungsbehörde) vom 25.08.2025, Az. 631ppa/006-2316#010 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 12.09.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 25.09.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail: Kanzlei-Sb1-Erf-Hal@eba.bund.de)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der geänderte Plan für das Vorhaben „ Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde – Staaken, Planfeststellungsabschnitt 4.4“ in den Gemeinden Hansestadt Stendal, Bismark (Altmark) und Hansestadt Gardelegen, im Landkreis Stendal und im Altmarkkreis Salzwedel, Bahn-km 113,280 bis 125,397 der Strecke 6107 Berlin Hbf-Le Bf - Lehrte und Bahn-km 213,939 bis 226,053 der Strecke 6185 Berlin-Spandau – Oebisfelde, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.1993, Az. PL - S - 1, hat die Deutsche Reichsbahn Baurecht erteilt.

Gegenstand der vorliegenden 4. Planänderung sind im Wesentlichen die Änderungen an den Verkehrsstationen Vinzelberg und Uchtsprunge, der Bau einer Heißläuferortungsanlagen und einer Netzersatzanlage, die Errichtung eines Signalauslegers, Anpassungen an den Gleisanlagen sowie Änderungen des Kabelführungssystems und der Entwässerung.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Vorübergehende Grundinanspruchnahmen, dingliche Sicherung, landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus dem Baugeschehen
Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Immissionsschutz, Wasserrecht, Naturschutz, Forstwirtschaft, Abfallrecht und Bodenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planänderungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Halle (Saale), 01.09.2025